

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-01-30

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Reich-Schad - 349

Fax 0711 2149 - 9349

eMail melitta.reich-schad@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 523/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Reisekostenordnung und deren Ausführungsbestimmungen;
hier: Tagegelder**

Rundschreiben vom 14. Februar 2005 AZ 23.37 Nr. 516/6

Die amtlichen Sachbezugswerte im Sinne von § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung (RKO) sind für das Kalenderjahr **2006** neu festgesetzt worden.

Hiernach beträgt der Wert für das Frühstück **1,48 €** (bisher 1,46 €) und für das Mittagessen bzw. Abendessen jeweils **2,64 €** (bisher 2,61 €).

Dadurch ändert sich teilweise auch die Höhe der jeweiligen „Resttagegelder“.

Als Arbeitshilfe wird eine entsprechend überarbeitete Berechnungstabelle übersandt.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Tabelle (siehe Rückseite)

Tagegelder ab 1. Januar 2006 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)

- Kürzungen / Einbehalt nach § 12 Abs. 1 RKO; Resttagegelder nach Abzügen in % -

Tagegelder	voll	Resttagegelder nach Abzügen in % (Kürzungen nach § 12 Abs. 1 RKO)				
		Keine Ver- pfl egung erhalten	Frühstück erhalten	Mittagessen erhalten	Abendessen erhalten	Frühstück/Mittag- essen erhalten
Euro						
DIENSTREISEDAUER	- 0 %	- 20 %	- 50 %	- 30 %	- 70 %	- 80 %
bis 8 Stunden	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -
bei genau 8 Stunden	6,00	4,52¹	3,00	3,36²	1,52³	0,36⁴
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	4,52¹	3,00	3,36²	1,52³	0,36⁴
bei genau 14 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei mehr als 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei genau 24 Stunden	24,00	19,20	12,00	16,80	7,20	4,80

¹ Für das Frühstück sind mindestens 1,48 Euro als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

Von Hotelrechnungen sind 4,50 € einzubehalten, wenn Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen werden. Dafür steht das volle Tagegeld zu.

² Für das Abendessen sind mindestens 2,64 Euro als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

³ Berücksichtigt für das Frühstück der amtl. Sachbezugswert von 1,48 Euro und für das Mittagessen 50 % = 3 Euro.

⁴ Berücksichtigt sind 50 % = 3 Euro für das Mittagessen; des Weiteren 2,64 Euro als amtl. Sachbezugswert für das Abendessen.